

Studiengebührengesetz in Bremen gestoppt

Das Bremer Studienkontengesetz ist im Oktober letzten Jahres vom Verwaltungsgericht Bremen gekippt worden. Das Gericht gab drei Eilanträgen von Studierenden statt, die auf Grundlage des neuen Gesetzes zum Wintersemester 2006/2007 Studiengebühren in Höhe von 500 Euro zahlen sollten (Az.: 6 V 1583/06, 6V 1586/06, 6V 1588/06). Das Gesetz sah diese Gebühr ab dem dritten Semester für Studierende mit Wohnsitz außerhalb des Stadtstaates vor. Bremer Studierende wären hingegen bis zum 14. Semester befreit gewesen. Von der „Landeskinder-Regelung“ wären Tausende Pendler aus dem Bremer Umland betroffen gewesen.

Das Verwaltungsgericht folgte dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2005. Grundsätzlich bestünden keine Bedenken gegen die Einführung von Studiengebühren. Mit dem Gesetz verfolge der Gesetzgeber zwei durch legitime Gemeinwohlanliegen gerechtfertigte Ziele: Die Studierenden sollen dazu angehalten werden, zügig und effizient zu studieren sowie einen zumutbaren finanziellen Beitrag zur Erhaltung der Lehr- und Studienqualität an den bremischen Hochschulen leisten. Gebührenrechtlich sei aber willkürlich, dass Studierende allein wegen ihres Wohnsitzes Studiengebühren zahlen müssten, was keinen Bezug zur Inanspruchnahme bremischer Hochschulen habe. In der Gewährung unterschiedlich hoher Studienguthaben liege eine Ungleichbehandlung, die nicht durch sachgerechte Erwägungen gerechtfertigt sei.

Das Gericht befand das Gesetz als finanzielles Druckmittel um auswärtige Studierende zum Wohnsitzwechsel zu zwingen und dem Land so Vorteile im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zu verschaffen. Die Unterscheidung sei kein Kriterium, um die unterschiedlichen Gebühren zu rechtfertigen, weil die Gelder des Länderfinanzausgleichs in den Landeshaushalt fließen und nicht wie die Studiengebühren direkt der Universität zustehen. Ein Antragsteller bemerkte zutreffend, dass die Bremer Hochschulen von auswärtigen Studierenden nicht stärker in Anspruch genommen werden als von einheimischen Studierenden.

Die Eilentscheidungen wurden im Hauptverfahren bestätigt und damit auch die Bedenken des Innensenators, der den Gesetzesentwurf bereits bei der internen Stellungnahme als „nicht verfassungskonform“ bezeichnete. Die SPD/CDU-Koalition beschloss die „Landeskinder-Regelung“ trotzdem, weil sie einen Studierendenzustrom befürchtete, nachdem das benachbarte Niedersachsen ab diesem Wintersemester Studiengebühren erhebt. Denkbare Folge des Urteils ist, dass Bremen nun umfassende Studiengebühren einführt. Als in Hamburg ein ähnliches Gesetz scheiterte, wurden umgehend Studiengebühren für alle eingeführt. Ob es in Bremen auch so kommt, ist noch unklar. Klarheit wird wohl die Wahl im Frühjahr 2007 bringen.

Jan Christopher Kalbhenn, Osnabrück

Verbot von antifaschistischen Symbolen?

Wegen des Tragens und des Verkaufs eines T-Shirts mit dem Abbild Blairs mit deutschem Stahlhelm und Bush mit Wehrmachtsmütze veranlasste die Staatsanwaltschaft Traunstein eine Hausdurchsuchung beim bayerischen Liedermachers Hans Söllner. Legitimiert wurde die staatsanwaltliche Aktion durch Söllners angeblichen Verstoß gegen § 86 a Abs.1 Nr.1 Strafgesetzbuch (StGB), nach dem die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert werden. Mit dem Einspruch, dass § 86 StGB und § 86 a StGB in diesem Fall keine Anwendung fänden, verwies das Landgericht Traunstein auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit

und erklärte die Hausdurchsuchungen im Juni 2006 für rechtswidrig.

Zunächst schien es, als sei sich die Rechtsprechung in dem Sinne einig, dass auf ein strafrechtliches Verfahren verzichtet werde, insofern die Symbolik im Rahmen der Sozialadäquanzklausel Anwendung fände und der unbefangene Beobachter die Ablehnung faschistischer Ideologien erkennen könne. Das im September 2006 eingeleitete Verfahren des Stuttgarter Landgerichtes gegen einen Versandhändler der Punk-Szene des „Nix Gut“ Verlages zeigte jedoch das Gegenteil. Wegen der Verbreitung von T-Shirts und Buttons mit durchgekreuzten Hakenkreuzen wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe in Höhe von 3600 Euro verurteilt und 16000 Artikel aus seinem Sortiment sichergestellt.

Nach Meinung der Richter verfolgt die Vorschrift des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB den Zweck, diese Symbolik vollständig zu tabuisieren. Das Hakenkreuz solle nicht als modisches Accessoire verwendet werden. Der Massenvertrieb von Anti-Nazi Symbolen trage ferner zu der „Gefahr eines Gewöhnungseffektes“ bei und schaffe Verwirrung im Ausland. Meinungs- und Gewerbefreiheit seien in diesem Sachverhalt unterrangige Rechte des Händlers.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart stieß auf scharfe Kritik. Die Grünen protestierten gegen diesen „Schildbürgerstreich der Justiz“, der Rechtsunsicherheit schaffe sowie das Engagement gegen Rechtsextremismus kriminalisiere, und forderten eine Präzisierung des Gesetzestextes zum Schutz antifaschistischer Überzeugungen.

Fraglich ist, ob die Publikation von leicht veränderten Symbolen verfassungswidriger Organisationen verboten sein sollte, wenn deren konkrete Verwendung der Abwehr faschistischer Ideologien diene und dem Schutzzweck der gesetzlichen Norm nicht zuwiderläuft. Evident ist, dass es kein einheitliches juristisches Verfahren im Umgang mit der angesprochenen Symbolik gibt. Es wird Aufgabe des Bundesgerichtshofs sein, das Urteil des Stuttgarter Landgerichts zu überprüfen und eine angemessene Lösung zu finden.

Katharina Helen Meier, Freiburg

BKA probt biometrische Gesichtserkennung

Seit Oktober 2006 führt das Bundeskriminalamt (BKA) am Mainzer Hauptbahnhof das Forschungsprojekt „Foto-Fahndung“ durch, bei dem bis Ende Januar 2007 verschiedene biometrische Gesichtserkennungssysteme auf ihre Praxis-tauglichkeit geprüft werden sollen. Die Systeme sollen 200 freiwillige Versuchspersonen, die täglich die Eingangshalle des Bahnhofes passieren, aus der vorbeilaufenden Menschenmenge erkennen, indem sie schwer manipulierbare biometrische Merkmale (z.B. Augenhöhlen und Kieferknochen) mit vorab aufgenommenen Fotos der ProbandInnen abgleichen. Bisherige biometrische Erkennungssysteme können lediglich stehende Personen einigermaßen zuverlässig identifizieren; Verwechslungen sind häufig.

Mehrere tausend Unbeteiligte passieren täglich den von den Testkameras überwachten Bereich im Mainzer Bahnhof. Ihre Daten, so das BKA, werden nach 48 Stunden gelöscht; es gebe zudem die Möglichkeit, den überwachten Bereich zu umgehen. Die Testsysteme seien auch nicht mit polizeilichen Fahndungsdatenbanken verknüpft. Damit soll datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Forschungsprojekt begegnet werden.

Als mögliche Einsatzfelder für die neue Technologie gibt das BKA die Fahndung nach „Verbrechern“ und die Suche nach Hooligans oder Vermissten an. Denkbar ist aber auch, sie gegen TeilnehmerInnen politischer Demonstrationen oder gegen Asylsuchende zur Überwachung ihrer sog. Residenzpflicht einzusetzen.

Brisant könnte die biometrische Gesichtserkennung im Zusammenspiel mit anderen Überwachungstechnologien werden: Bereits eingesetzte Technologien wie etwa großräumige Videoüberwachung öffentlicher Plätze, Ortung von Personen über ihr Mobiltelefon, automatische Erkennung von Autokennzeichen, elektronische Fahrtenschreiber, Mautüberwachungssysteme, Vorratsdatenspeicherung bei jeglicher Kommunikation im Internet oder RFID-Chips auf Personalausweisen, Konsumartikeln oder Fahr- und Eintrittskarten ermöglichen zusammen mit biometrischer Gesichtserkennung umfassende automatisierte Persönlichkeits- und Bewegungsprofile. Zwar werden die bei der Überwachung gewonnenen Daten getrennt abgelegt und sind nur für die Stelle zugänglich, von der und nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden. Aber: Einmal vorhandene Daten wecken Begehrlichkeiten nach Verknüpfung mit anderen Daten oder Nutzung zu anderen Zwecken – das illustrieren Beispiele wie die diskutierte Nutzung von Mautdaten zu Strafverfolgungszwecken oder die Diskussion um die sog. Anti-Terror-Datei.

Kritisch zu sehen ist nicht nur, dass zahlreiche Unbeteiligte von biometrischen Überwachungsmaßnahmen betroffen wären. Vor allem ist zweifelhaft, ob solche Systeme überhaupt – wie das BKA behauptet – Fahndungserfolge erhöhen und Kriminalität verringern können.

Tanja Nitschke, Karlsruhe

Schmerzensgeld jetzt auch für Flüchtlinge

Soweit die EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Ansprüche auf Schmerzensgeldzahlungen hatten, konnten sie davon bislang nicht profitieren. Dieses Geld zählte zu ihrem anrechenbaren Einkommen, das nach § 7 Abs. 1 S. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) „vor Eintritt von Leistungen“ aufzubrauchen war. Mit Beschluss vom 2. November 2006 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Vorschrift endlich für verfassungswidrig erklärt (Az.: 1 BvR 293/05).

Der aus Bosnien-Herzegowina stammende Beschwerdeführer und seine Familie erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im August 1997 wurden die Ehefrau und ein Kind des Beschwerdeführers Opfer eines Verkehrsunfalls. Sie erhielten ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 DM. Daraufhin lehnte der Leistungsträger die weitere Gewährung von Leistungen ab, da das Schmerzensgeld als Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG angerechnet werden müsse. Die hiergegen erhobene Klage des Beschwerdeführers blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Auf seine Verfassungsbeschwerde hin stellte BVerfG fest, dass es mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist, dass AsylbewerberInnen anders als SozialhilfeempfängerInnen Schmerzensgeld für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor sie staatliche Leistungen erhalten. Insoweit sei § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG verfassungswidrig.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Regelung bewirkt, dass Asylbewerber anders behandelt werden als Personen, die Sozialhilfe erhalten. Diese unterschiedliche Behandlung ist nach Ansicht des BVerfG nicht hinreichend gerechtfertigt. Zwar stehe es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für AsylbewerberInnen ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen. Die dem Schmerzensgeld eigene Funktion verleihe ihm indes eine Sonderstellung innerhalb der sonstigen Einkommens- und Vermögensarten, der auch in der übrigen Rechtsordnung durchweg durch den Ausschluss der Anrechnung auf staatliche Fürsorgeleistungen Rechnung getragen werde. Warum dies für AsylbewerberInnen anders sein soll, ist in der Tat nicht einzusehen.

Dem Gesetzgeber hat das BVerfG aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu treffen. Das sollte ihm nicht allzu schwer fallen, kann er sich doch am Wortlaut des § 83 Abs. 2 Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) orientieren: „Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

Constanze Oehrich, Berlin

Im militärischen Beurteilungsspielraum

Die Opfer des NATO-Bombenangriffs auf die serbische Kleinstadt Varvarin bekommen von Deutschland keine Entschädigung. Der Bundesgerichtshof (BGH) wies am 2. November 2006 die Schadensersatzklage von 35 Opfern und Hinterbliebenen ab. Sie hatten Deutschland auf Schadensersatz verklagt, nachdem am 30. Mai 1999 NATO-Kampffjets die kleine und militärisch nutzlose Brücke des Ortes zerstört und dabei zehn Menschen getötet und 30 weitere zum Teil schwer verletzt hatten (Az. III ZR 190/05).

Der BGH stützt seine Entscheidung auf sein früheres Urteil im so genannten Distomo-Verfahren, wonach Deutschland den Hinterbliebenen des SS-Massakers in dem griechischen Dorf im Jahr 1944 ebenfalls keinen Schadenersatz zahlen muss. Die völkerrechtliche Lage habe sich seit dem Zweiten Weltkrieg in der Frage nicht geändert: Noch heute stünden im Falle von Verletzungen des Kriegsvölkerrechts etwaige Wiedergutmachungsansprüche „nicht einzelnen geschädigten Personen, sondern nur deren Heimatstaat“ zu.

So sahen es bereits auch die Vorinstanzen. Obgleich es im Ergebnis die Klage der Betroffenen zurückwies, erkannte das Oberlandesgericht Köln im Juli 2005 aber immerhin grundsätzlich an, dass Opfer eines Kriegsverbrechens unter deutscher Beteiligung Entschädigungsansprüche nach nationalem Staatshaftungsrecht geltend machen können (vgl. Forum Recht 2006, 141).

Eine derartige, für die deutsche Kriegspolitik folgenschwere Aussage wollte der BGH indes nicht treffen. Die Frage könne „offen gelassen“ werden, da im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für Amtspflichtverletzungen deutscher SoldatInnen i.S.d. § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Artikel 34 Grundgesetz (GG) vorlägen. Zwar habe sich die Bundeswehr durch ihre Tornados an der Luftaufklärung und Luftabwehr der NATO-Bombardements beteiligt, sie habe aber darauf vertrauen dürfen, dass der Angriff auf Varvarin unter Beachtung des Völkerrechts erfolgen würde. Auch dass der Stab der Bundeswehr an der Zielauswahl beteiligt war, würde eine Pflichtverletzung nicht begründen. Dem Militär stünde bei seinen Operationen ein „umfangreicher, gerichtlich nicht nachprüfbarer, Beurteilungsspielraum“ zu.

So „bauen sich die Karlsruher Richter ihre eigene militärische Welt“, kommentierte Dr. Heinz-Jürgen Schneider, Mitglied des Varvariner Anwaltsteams. In dieser muss Deutschland, das ebenso intensiv den Entschluss zum Überfall auf Jugoslawien herbeiführte wie es sich später militärisch engagierte, für ein gemeinsam zu verantwortendes Völkerrechtsdelikt nicht mithafteten. Der blutigen Realität des Kriegsverbrechens in Varvarin will ein solches Urteil aus der Parallelwelt wahrlich nicht gerecht werden.

Stephen Rehmke, Hamburg

(Infos über: www.nato-tribunal.de/varvarin)

Einstellung des Mannesmann-Prozesses

Durch Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 29.11.2006 wurde der so genannte Mannesmann-Prozess gegen (teils ehemalige) Spitzenmanager unter anderem wegen des Vorwurfs der Untreue gegen Zahlung von insgesamt 5,8 Mio. Euro eingestellt (Aktenzeichen 10 KLS 2/06).

Diese Einstellung ermöglicht die Strafprozessordnung (StPO) nach § 153a. Ursprüngliches Ziel dieser Norm war es im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität die Justiz zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen. Inzwischen jedoch hat sich ihre Anwendung zu einer Art modernen Ablasshandels entwickelt. Je komplexer die Verfahren sind, desto bereitwilliger stellen Gerichte gegen (Geld-)Auflagen die Verfahren ein und entledigen sich somit auf bequeme Art einer Urteilsfindung.

Neuester Tiefpunkt dieses Ablasshandels ist die Einstellung des Mannesmann-Prozesses. Denn es sind – wie auch schon im Falle Helmut Kohls – die Voraussetzungen des §153a StPO nicht eingehalten worden. Voraussetzung ist nämlich nicht bloß die Zustimmung aller Beteiligten, sondern darüber hinaus darf die Schwere der Schuld nicht entgegenstehen und müssen die Auflagen das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen. Mag die Schuld angesichts der komplexen und ungeklärten Rechtslage noch einigermaßen gering sein, so ist es verfehlt von einer Beseitigung des öffentlichen Interesses auszugehen.

Dies liegt nicht allein im „Promi-Status“ der Angeklagten begründet. Denn natürlich bedeutet diese Voraussetzung nicht, dass jede Bagatelle eines „Promis“ nicht eingestellt werden kann, bloß weil irgendeine Gazette darüber berichtet und sich die voyeuristische Öffentlichkeit an den Fehlgriffen anderer befriedigt. Vielmehr kommt es normativ darauf an, ob durch die Einstellung das Vertrauen der Bevölkerung in die Geltung der Rechtsordnung erschüttert wird. Entscheidend ist hier, dass die veruntreute Summe außerordentlich hoch ist, die mediale Auseinandersetzung mit dem Verfahren und seinen Umständen tiefgehend und außerordentlich hoch war und der Eindruck entsteht, dass sich die Angeklagten trotz gezeigter Uneinsichtigkeit freikaufen können. Somit wird die Akzeptanz in die Justiz und die Gleichheit der Rechtsordnung nachhaltig erschüttert. Damit kann das öffentliche Interesse nicht beseitigt werden. Die Einstellung hätte nicht erfolgen dürfen.

Unterdessen könnte der Einstellungsbeschluss ein juristisches Nachspiel haben. Bereits eine Woche nach der Urteilsverkündung gingen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft mehrere Strafanzeigen ein. Den am Verfahren beteiligten Richtern wird strafbare Rechtsbeugung, den Staatsanwälten Strafvereitelung im Amt vorgeworfen.

Thomas Schwabenbauer, München